

Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 244/66

B e s c h l u s s

in der Entschädigungsache

der Gisela S [REDACTED], St [REDACTED]-H [REDACTED]/Schweden, J [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], [REDACTED]straße, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maas und Dr. Graf in der Sitzung vom 16. September 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Januar 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen verschiedener bei ihr bestehender gesundheitlicher Schäden. Ihr Begehren hat teilweise Erfolg gehabt. Die ihr anerkannte Entschädigung ist in der Weise bemessen worden, daß bei ihr seit dem 1. Januar 1949 eine gesamte verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % und seit dem 1. November 1955 nur eine solche von 70 % angenommen werden ist. Dabei ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die durch die Lungen- und Gelenktuberkulose bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst 100 % und später nur noch 50 % betragen habe, da beide tuberkulöse Leiden zwischen-

- 3 -

zeitlich inaktiv geworden seien. Das Berufungsgericht hat deswegen die Klage insoweit abgewiesen, als die Klägerin eine Entschädigung unter Berücksichtigung einer 100%igen Minderung der Erwerbsmöglichkeit begehrt.

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen vom Berufungsgericht tatsächlich getroffenen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die Klägerin greift auch in ihrer Beschwerdebegründung nur die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen an. Es kann demnach hingestellt bleiben, ob ihre Rügen insoweit überhaupt begründet sind. Eine grundsätzliche, über den zu entscheidenden Fall hinausreichende Bedeutung kommt ihnen nicht zu. Schon deswegen kann um ihrerwillen die Revision nicht zugelassen werden. Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)